

AZ: 43-1711.4/1 Mi

Immissionsschutzgesetze und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Errichtung und Betrieb einer Feuerverzinkerei (Anlage nach Nr. 3.9.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) mit einer Verarbeitungskapazität von 8,0 t Rohstahl je Stunde mit den zugehörigen Wirkbädern (Anlage nach Nr. 3.10.1 des Anhangs 2 zur 4. BImSchV) in 94447 Plattling, Nicolausstraße Ecke Gottlieb-Daimler-Straße, auf dem Grundstück Fl. Nr. 1443/5 der Gemarkung Pankofen, Stadt Plattling
Antragsteller: WIEGEL Verwaltung Feuerverzinkerei GmbH & Co. KG, Hans-Bunte-Straße 25, 90431 Nürnberg
Betreiber: WIEGEL Plattling Feuerverzinkerei GmbH, Pankofen Mühle 2, 94447 Plattling

hier: Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

BEKANNTMACHUNG :

Die WIEGEL Verwaltung GmbH & Co. KG, Hans-Bunte-Straße 25, 90431 Nürnberg plant die Errichtung und den Betrieb einer Feuerverzinkerei (Anlage nach Nr. 3.9.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) mit einer Verarbeitungskapazität von 8,0 t Rohgut je Stunde mit den zugehörigen Wirkbädern (Anlage nach Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) in 94447 Plattling, Nicolausstraße Ecke Gottlieb-Daimler-Straße, auf dem Grundstück Fl. Nr. 1443/5 der Gemarkung Pankofen, Stadt Plattling.

Das Vorhaben unterliegt damit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Bei der beantragten Feuerverzinkerei mit den zugehörigen Wirkbädern handelt es sich um Anlagen nach Nr. 3.8.2 bzw. Nr. 3.9.1 der Anlage 1 zum UVPG, für die jeweils eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen ist.

Die allgemeine Vorprüfung wird nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht dann, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Merkmale des Vorhabens

Die Leistungswerte des geplanten Vorhabens liegen bei einem Rohgutedurchsatz von ca. 8,0 t/Std. (zu verzinkender Stahl). Die geplante Jahreskapazität beträgt 20.000 t.

Die Abfälle und Rückstände betreffen die Abfälle und die Rückstände der Vorbehandlungslinie (Schlämme aus Entfettung, Spülwasser, Beizen und Flussmittel) und der Verzinkungslinie (Zink, Filterstaub, Zinkbadabschöpfung und Hartzink).

Folgende Abfälle und Rückstände fallen an: Entfettung, Eisenphosphatschlamm aus Entfettung, gebrauchtes Spülwasser, Zinkabbeize (Altsäure mit Zinkchlorid), Zink-Eisenbeize (Altsäure mit Eisen- und Zinkchlorid), Eisenbeize (Altsäure mit Eisenchlorid), gebrauchtes Flussmittel, Flussmittel-schlamm, Hartzink, Zinkbadabschöpfung, Filterstaub und gebrauchtes Konservierungsmittel bzw. Passivierungsmittel.

Die geplante Feuerverzinkungsanlage arbeitet abwasserfrei. Sämtliche Abfälle und Rückstände werden von Fachfirmen der Verwertung oder Entsorgung zugeführt.

Luftverunreinigungen werden durch den Einsatz modernster Anlagentechnik (eingehauste Vorbehandlungslinie mit Abluftsystem und integriertem Luftwäscher sowie eingehauster Verzinkungskessel mit Abluftsystem und Filteranlage) auf ein Minimum reduziert. Alle gesetzlichen Vorgaben werden eingehalten. Die maßgebenden Grenzwerte für Luftemissionen, relevant sind Staub und Chlorwasserstoffe, werden unterschritten.

Die Lärmmentstehung in einer Feuerverzinkungsanlage ist neben dem Lärm der technischen Anlagen (Abluftventilator der Vorbehandlungslinie, Abluftventilator der Filteranlage etc.) weitestgehend auf den Umgang mit Metall, den Transport von Metall sowie den beim Materialtransport durch die Transportmittel verursachten Lärm zurückzuführen. Zur Lärminderung werden folgende Punkte bei der Planung berücksichtigt:

- definierte Verkehrsführung und optimierter Verkehrsfluss mit verringertem Rangierbetrieb
- weitgehend geräuscharmer Kranbetrieb in den Hallen
- Unterbringung der Lärmemissionsquellen in den Hallen
- Abluftventilator in eingehauster Vorbehandlung sowie zusätzlicher Schalldämpfer im Ausblasrohr zur Reduzierung der Schalleistungspegel
- Verzinkungsprozess in eingehaustem Verzinkungskessel
- Filteranlage mit langsam laufendem Ventilator im Ofenkeller sowie zusätzlicher Schalldämpfer im Ausblasrohr zur Reduzierung der Schalleistungspegel
- schallgedämmte Dachfläche sowie schallgedämmte West- und Südfassade zur weiteren Reduzierung der Schalleistungspegel

Die Tore der Verzinkungshalle sind während der Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) im Regelbetrieb durchgängig geschlossen. Ein Belade- und Entladebetrieb von LKWs ist im Beurteilungszeitraum nachts (22:00 bis 06:00 Uhr) nicht vorgesehen und nicht zulässig.

Das Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien, ist als äußerst gering einzustufen. In der Verzinkungsanlage werden Entfettungsmittel, verdünnte Salzsäuren, Spülwässer und Flussmittel eingesetzt. Von den eingesetzten Medien müssen die Medien (Zinkabbeize, Flussmittel etc.), die Zinksalze (insbesondere Zinkchlorid oder Zinkoxid) enthalten, kritischer betrachtet werden, da diese in WGK 3 (stark wassergefährdend) eingestuft sind.

Die genutzten Medien sind in den eingesetzten Konzentrationen weder brennbar noch explosionsgefährlich. Dies gilt auch im Falle von Vermischungen der Medien durch nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch oder durch Störungen. Zur Minimierung des Gefahrenpotenzials werden aber – über die gesetzlichen Anforderungen hinaus – sicherheitstechnische Einrichtungen installiert.

Da es sich bei der Vorbehandlungslinie mit Tanklageranlage um eine Betriebseinheit handelt, muss das Volumen aller darin befindlichen Flüssigkeiten (Vorbehandlungsbecken und

Lagertanks) nach den Vorgaben der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vollständig zurückgehalten werden.

Alle denkbaren Schadensauswirkungen werden dadurch abgefangen, dass alle vorgenannten Einrichtungen in einer zusammenhängenden Auffangtasse aus Ortbeton mit chemikalienfester Auskleidung (PE-Auskleidung) eingebracht sind. Diese Auffangtasse ist gemäß den Anforderungen der AwSV auf ein Auffangvolumen von über 100 % der gesamten Behandlungsbecken einschließlich der Lagertanks ausgelegt. Dadurch sind mögliche Gefahren für Umwelt, Mensch und Anlage ausgeschlossen.

Resultierend aus der Einordnung der geplanten Feuerverzinkungsanlage als Anlage, die der Störfall-Verordnung unterliegt (Grundpflichten), sind ein Sicherheitskonzept und ein Alarmplan zu erstellen. Das Sicherheitskonzept führt zu der Erkenntnis, dass das Gefahrenpotenzial vorhanden selbst im Falle eines eher unwahrscheinlichen Störfalles dieser beherrschbar ist.

Standort des Vorhabens

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück Fl. Nr. 1443/5 der Gemarkung Pankofen, Stadt Plattling, befindet sich räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbepark Nord – Teil 1“.

Gebiete nach den Nrn. 2.3.1 bis 2.3.10 der Anlage 3 zum UVPG wie beispielsweise Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope und Wasserschutzgebiete werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Auf dem zur Bebauung vorgesehenen Grundstück sind Bodendenkmäler zu vermuten bzw. den Umständen nach anzunehmen, da in unmittelbarer Nähe das Bodendenkmal D-2-7243-0416 (Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung, u.a. der Glockenbecherkultur, der frühen und mittleren Bronzezeit, der Urnenfelderzeit und der Hallstattzeit) ausgewiesen ist. Somit liegt ein Gebiet im Sinne der Nr. 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG vor. Die geplanten Bodeneingriffe finden zwar knapp außerhalb des Denkmalschutzbereiches statt, aber es ist nicht auszuschließen, dass sich archäologische Befunde bis in den Baubereich fortsetzen.

Diese Vermutung ist vor Beginn weiterer Erdarbeiten fachlich qualifiziert zu prüfen. Treten bei der Prüfung Bodendenkmäler oder Bestandteile davon auf, sind die Vorgaben der von Antragstellerseite beantragten und mit Bescheid des Landratsamt Deggendorf vom 17.06.2022 erteilten denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis zu beachten.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Der Stand der Luftreinigungstechnik kann für die geplante Anlage eingehalten werden.

Die Einhaltung der Vorgaben des Bebauungsplanes zum Lärmschutz wurde nachgewiesen.

Die für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erforderlichen Vorkehrungen werden getroffen

Die anfallenden Abfälle können gemäß den abfallwirtschaftlichen Vorgaben ordnungsgemäß entsorgt werden.

Evtl. anfallende Bodendenkmäler können durch die erlaubten Grabungen ermittelt und geeignet gesichert werden.

Der geplante Betrieb wird nach jetzigem Planungsstand als Störfallbetrieb der unteren Klasse eingestuft. In näherer Umgebung befinden sich bisher keine weiteren Störfallbetriebe. Ebenfalls sind keine Wohnhäuser in direkter Nähe. Die Lage im Gewerbegebiet ist dieser Nutzung angemessen, wodurch unter Einhaltung des Standes der (Sicherheits-) Technik kein erhöhtes Risiko für die Umgebung besteht

Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind daher nicht zu erwarten.

Ergebnis

Die erfolgte Prüfung hat ergeben, dass durch das Neuvorhaben keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, welche nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Eine UVP-Pflicht besteht damit nicht (§7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.
Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit den materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens überprüft.

Die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Deggendorf, Sachgebiet 43, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, eingesehen werden.

Deggendorf, 14.07.2022
Landratsamt Deggendorf

B i s c h o f f
Regierungsdirektorin